



Schule
Hergiswil b.W.

Informationen für Erziehungsberechtigte

Mai 2026

Kurzporträt Schule Hergiswil b. W.	3
Allgemeines	4
Qualitätssicherung.....	4
Unentgeltlichkeit der Volksschule	4
Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern	4
Schulbetrieb	5
Lehrplan 21	5
Aufsicht über den Schulbetrieb.....	5
Beurteilung.....	5
Bibliothek	7
Erreichbarkeit der Lehrpersonen	7
Ferien und schulfreie Tage/Nachmittage.....	7
Hausaufgaben.....	7
Kontrolle Läusebefall	7
Material	7
Schulanlässe, Schullager	8
Schulausfälle	8
Schulweg.....	8
Schwimmunterricht	8
Telefonkette.....	9
Abwesenheits- und Dispensationsregelung	9
Unvorhersehbare Dispensation (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)	9
Vorhersehbare Dispensation (§ 10 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)	9
Jokertage (§ 2 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)	11
Unentschuld bare Absenzen (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)	11
Hausordnung	12
Eintritte und Übertritte in die nächste Stufe	12
Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule	12
Klassenzuteilung.....	13
Übertritt in die Sekundarschule.....	13
Repetition einer Klasse	13
Wohnortwechsel/Wegzug	13
Zusammenarbeit Schule – Elternhaus	13
Elterninformation – Elternkontakte – Schulbesuche.....	13
Elternmitwirkung.....	13
Elternrat der Schule Hergiswil b. W.	13
Elternverantwortung	14
Besondere Förderangebote der Schule Hergiswil	14
Integrative Förderangebote	14
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	15
Schuldienste	15
Sonderschulung	15
Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK).....	15
Zusätzliche Angebote	16
Schulsozialarbeit	16
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen.....	16
Musikalische Grundschule in der 1. und 2. Klasse.....	19
Musikschule Region Willisau.....	19
Gesundheitsförderung	19
Chili	19
Jonglieren	20
Znüni-Mäart	20
Gesundheitsvorsorge – Versicherung	20
Schularzt	20
Schulzahnpflege	20
Diebstahl	21
Haftpflichtversicherung	21
Unfallversicherung.....	21
Ferienplan Schuljahr 2026/27 und 2027/28	22
Wichtige Adressen und Telefonnummern	23

Informationen für Erziehungsberechtigte

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start an unserer Schule. Die nachstehenden Informationen vermitteln Ihnen einen Überblick über das System und die Organisation der Schule Hergiswil. Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Schulwebsite www.schule-hergiswil-lu.ch

Kurzporträt Schule Hergiswil b. W.

Volksschule mit Kindergarten, Primarschule, Integrierte Sekundarschule (ISS)

Schulhäuser und Abteilungen	Schulhaus Sagenmatt	3 Abteilungen PS Integrative Förderung IF Integrative Sonderschulung IS
	Schulhaus Steinacher	2 Abteilungen KG 5 Abteilungen PS 3 Abteilungen ISS Integrative Förderung IF Integrative Sonderschulung IS
Kennzahlen	Anzahl Lernende	ca. 230
	Ø Klassengrössen	KG 16 PS 16 ISS 23
	Lehrpersonen	ca. 45 (Voll- und Teilzeit)
Merkmale	<ul style="list-style-type: none">▪ Überschaubare Schule mit moderner Infrastruktur▪ Familiäre und innovative Lernatmosphäre▪ Integrative Förderung (IF)▪ Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (BF)▪ Integrative Sonderschulung (IS)▪ Deutsch als Zweitsprache (DaZ)▪ Integrierte Sekundarschule (ISS) Niveaufächer Sprachen und Mathematik▪ Schulbibliothek▪ Elternrat (seit 2004)▪ Schulsozialarbeit (seit 2011)▪ Tagesstrukturen (seit 2011)▪ Hausaufgabenbegleitung (seit 2014)▪ Spielgruppe (seit 2024)	

Allgemeines

Das Bildungswesen ist kantonal geregelt. Die Schulpflicht dauert 10 Jahre. Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, treten im August obligatorisch in den Kindergarten Steinacher ein.

Die Eltern können jüngere Kinder bereits früher für das freiwillige Kindergartenjahr schicken, wenn sie gewisse

Anforderungen erfüllen: den Schulweg selbständig gehen, die Schulzeiten einhalten und sich selbständig umkleiden können.

Ist ein Kind noch nicht bereit, können Eltern nach einem Gespräch mit der Schulleitung den Schuleintritt um höchstens ein Jahr verschieben.

Das Leitbild der Schule Hergiswil und alle anderen wichtigen Informationen können auf der Schulwebsite eingesehen werden.



Qualitätssicherung

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind uns wichtige Anliegen: Neben Unterrichtsbesuch und -beurteilung finden unter anderem Übergabegespräche, Rückmeldeggespräche mit Lehrbetrieben, schulinterne Weiterbildungen und interne sowie externe Evaluationen durch den Kanton Luzern statt.

Unentgeltlichkeit der Volksschule

Gemäss Bundesgerichtsurteil muss die Volksschule unentgeltlich sein. An der Schule Hergiswil wird diese Vorgabe wie folgt umgesetzt.

- **Technisches und textiles Gestalten (Werken, Handarbeit)**

Der Unterricht ist kostenlos. Werden Gegenstände mit bleibendem Nutzwert hergestellt, kann mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ab der 5. Klasse ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

- **Obligatorische Schulanlässe wie Schulreisen und Exkursionen**

Diese Anlässe sind kostenlos. Beiträge der Erziehungsberechtigten werden nur für besondere Aktivitäten (z. B. Skitag, Seilpark, ...) eingezogen, wobei vorgängig das Einverständnis eingeholt wird.

- **Hauswirtschaft - WAH ISS 2 / WAH ISS 3 (Wahlfach)**

Pro Unterrichtshalbtag werden im Verlaufe des 1. Semesters bei den Erziehungsberechtigten 5 Franken pro Mahlzeit eingezogen.

- **Klassenlager ISS 2**

Bei den Erziehungsberechtigten werden pro Tag 16 Franken als Beitrag an die Verpflegung eingezogen (5 x Fr. 16.– = Fr. 80.–).

- **Projektunterricht ISS 3**

Der Unterricht ist kostenlos. Für Beiträge an Projektarbeiten wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich eingeholt.

Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern

Unsere Schule ist eine Partnerschule der Pädagogischen Hochschule Luzern. Wir stellen Praktikumsplätze für zukünftige Lehrpersonen zur Verfügung.

Lehrplan 21

Der Lehrplan 21 bildet die Basis für den Unterricht an unserer Schule. Der Lehrplan kann unter <https://lu.lehrplan.ch/> eingesehen werden.

Aufsicht über den Schulbetrieb

Die Schulaufsicht erfolgt durch die kantonalen Stellen, die Schulleitung Hergiswil (operative Führung) und die Bildungskommission Hergiswil (strategische Führung). Fragen zum Schulunterricht werden Ihnen gerne von der Klassenlehrperson Ihres Kindes beantwortet. Für allgemeine Fragen oder bei besonderen Bedürfnissen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Beurteilung

Lernen und Beurteilen gehören zusammen

Unsere Kinder sollen selbstbestimmte, verantwortungsvolle Menschen werden. Die Volksschule unternimmt alles, sie auf diesem Weg zu unterstützen. Im Unterricht setzen die Lehrpersonen Lernziele, sie fördern, fordern und beurteilen. Die Volksschule unterstützt die Lernenden beim Aufbau und Entwickeln von Kompetenzen, die im Lehrplan 21 beschrieben sind.

Bedeutung einer Zeugnisnote

Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer Gesamtbeurteilung. Diese berücksichtigt neben den vorliegenden Noten aus Leistungstests und Prüfungen auch die Beobachtungen und Erfahrungen der Lehrperson bezüglich des Lernprozesses. Die Zeugnisnote wird somit nicht rein rechnerisch als Durchschnitt aus den gesammelten Noten ermittelt. Vielmehr ist sie ein professioneller Ermessensentscheid, der pädagogisch begründet ist und in Form einer Zahl eine verkürzte Mitteilungsförm der Beurteilung darstellt.

Regelmässige Beurteilungsgespräche

Lehren, Lernen und Beurteilen sind alltägliche Handlungen im Unterricht. Die Lernenden erhalten auf ihrem Lernweg laufend Rückmeldungen. In jedem Schuljahr findet ein Beurteilungsgespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Eltern und ihrem Kind statt.

Mitwirkung der Eltern

Während der ganzen Volksschulzeit nehmen die Eltern Anteil am Schulgeschehen ihres Kindes und sprechen mit ihm darüber. Sie unterstützen ihr Kind bei seiner Lern- und Leistungsentwicklung und beteiligen sich beim jährlichen Beurteilungsgespräch. Dabei bringen die Eltern der Lernenden ihre Sicht ein. Eine aufbauende Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist für die schulische Entwicklung des Kindes wichtig.

Ganzheitlich beurteilen und fördern

Im Kindergarten und in der 1. und 2. Klasse der Primarschule wird das Konzept «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» (GBF) angewendet: Die Kinder werden in den entwicklungsorientierten, fachlichen und überfachlichen Kompetenzen gleichwertig gefördert und beurteilt. Im Fremdbeurteilungsdokument halten die Lehrpersonen fest, welche Lernziele und Kompetenzen das Kind erreicht hat.

Aussagen im Zeugnis

Im Zeugnis werden ab der 3. Primarklasse die Leistungen in den Fachbereichen mit Noten bewertet. Dabei wird auf eine Note unter 3 nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen.

Fachliche Leistungen

Für die Beurteilung und Bewertung der Fachbereiche mit Noten werden lernzielorientierte Kriterien angewendet. Deren Erfüllung wird mit ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten bewertet.

<i>Note</i>	<i>Prädikat</i>	<i>Bedeutung bezüglich der Lernziele</i>
6	sehr gut	Die gesetzten Ziele werden übertroffen.
5	gut	Die gesetzten Ziele werden erreicht.
4	genügend	Die gesetzten Ziele werden teilweise erreicht.
3, 2, 1	ungenügend	Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht.

Lern- und Arbeitsverhalten sowie Sozialverhalten

Von den überfachlichen Kompetenzen werden im Zeugnis Lernziele zum Lern- und Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten beurteilt:

<i>Lern- und Arbeitsverhalten</i>	<i>Sozialverhalten</i>
Selbständig arbeiten	Mit anderen zusammenarbeiten
Sorgfältig arbeiten	Konstruktiv mit Kritik umgehen
Sich aktiv am Unterricht beteiligen	Respektvoll mit anderen umgehen
Eigene Fähigkeiten einschätzen	Regeln einhalten

Die Erreichung dieser Lernziele wird im Zeugnis mit folgenden Prädikaten beurteilt:

<i>Prädikat</i>	<i>Bedeutung bezüglich der Lernziele</i>
übertroffen	Die gesetzten Ziele werden übertroffen.
erreicht*	Die gesetzten Ziele werden erreicht.
teilweise erreicht	Die gesetzten Ziele werden teilweise erreicht.
nicht erreicht	Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht.

* «erreicht» bedeutet, dass das Verhalten und Handeln der Lernenden grundsätzlich dem gesetzten Ziel entspricht. Mit der Qualitätsstufe «übertroffen» werden besonders hohe Leistungen ausgezeichnet.

Bibliothek

Unserer Schule ist das Lesen ein wichtiges Anliegen. Die Lernenden haben die Gelegenheit, regelmässig unsere Bibliothek zu besuchen, um Bücher auszuleihen. Ermuntern Sie Ihr Kind, dieses Angebot zu nutzen.



Erreichbarkeit der Lehrpersonen

Am besten erreichen Sie uns am Morgen. Während der Unterrichtszeiten und über den Mittag werden in der Regel keine Anrufe entgegengenommen. Die Lehrpersonen können auch via Klapp erreicht werden.

Ferien und schulfreie Tage/Nachmittage

Die Schulferien werden von der Schulleitung und der Bildungskommission gemeinsam festgelegt. Der Ferienplan ist auf unserer Website veröffentlicht. Für alle ist der Mittwochnachmittag schulfrei. Daneben kann es für die Primarschule zusätzlich einen weiteren freien Nachmittag geben. Im Kindergarten haben die Lernenden vier Nachmittage frei.

Hausaufgaben

Hausaufgaben ist Lernzeit zu Hause. Sie gehören zu den Pflichten der Lernenden. Durch das Arbeiten daheim wird der Unterrichtsstoff vertieft und das unterschiedliche Lerntempo kann teilweise ausgeglichen werden. Fordern Sie Ihr Kind zur sorgfältigen Erledigung der Hausaufgaben auf und unterstützen Sie es bei Bedarf auch dabei. Als Richtlinie erachten wir: 1./2. Klasse 3mal 15–20 min, 3./4. Klasse 4mal 30 min, 5./6. Klasse 4mal 45min. Als Richtwert für die ISS gilt 4mal 60 min.



Die Schule Hergiswil bietet eine Hausaufgabenbegleitung mit einer pädagogisch versierten Person an.

Kontrolle Läusebefall

Die Diagnose des Läusebefalls und die Behandlung sind Sache der Eltern. Kinder mit lebenden Kopfläusen kommen erst wieder in die Schule, nachdem die erste Behandlung mit einem Läusemittel erfolgt ist. Das «Merkblatt Kopfläuse bei Kindern / in Schulklassen» gibt Ihnen weitere Informationen betreffend Aussehen und Lebensdauer der Kopfläuse und das richtige Vorgehen/Verhalten. Sie finden das Merkblatt auf unserer Website.

Material

Zu Beginn des Schuljahres erhalten die Kinder jeweils das nötige Schulmaterial, wofür sie dann verantwortlich sind. Für den Ersatz von verlorenen Gegenständen

und absichtlich oder fahrlässig zerstörtem Material haften Sie als Erziehungsrechtigte.

Schulanlässe, Schullager

Die Teilnahme an den durch die Schule organisierten Schulanlässen, Exkursionen, Schulreisen und Schullagern ist für die Lernenden obligatorisch.

Schulausfälle

Bei kurzfristigen, nicht vorhersehbaren Unterrichtsausfällen am Vormittag, oder bei allfälligen Zwischenstunden, werden die Kinder nicht nach Hause entlassen. Die Betreuung wird intern sichergestellt.

Bei Ausfällen von Lehrpersonen (Urlaub, Weiterbildung, Krankmeldung der Lehrperson mit Elterninformation bis 18:00 Uhr) kann es zu Unterrichtsausfällen kommen.

Schulweg

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Gemeinde muss nur dann Massnahmen (Bus oder Entschädigungen) ergreifen, wenn der Schulweg für das einzelne Kind nicht zumutbar ist. Die Zumutbarkeit des Schulweges hängt von verschiedenen Kriterien ab. Beiträge an die Transportkosten werden auf der Kindergarten- und Primarstufe ausgerichtet, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle für den Schulbus die Distanz der zumutbaren Kilometerleistung (Höhenmeter werden miteinbezogen) überschreitet.

Gemäss der «Betriebsordnung Schule» der Gemeinde Hergiswil haben Lernende innerhalb des Schulgebietes Dorf den Schulweg ausschliesslich zu Fuss zurückzulegen:

- Wegweiser «Luthern/Hofstatt» bis Dorfstrasse 1 (ehemals Sonnmatt)
- Bachhalde und Schachenmattgebiet

Die Lernenden ausserhalb des Schulgebietes Dorf dürfen Velos oder Mofas benutzen, wenn dies zu Schuljahresstart der Klassenlehrperson gemeldet wurde. Die Parkplätze beim Schulhaus Steinacher sind begrenzt und werden den Lernenden zugeteilt. Die Eltern sind für den Zustand und die Sicherheit der Fahrzeuge zuständig. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Kinder einen Velohelm tragen, die Beleuchtung funktioniert und reflektierende Kleidungsteile getragen werden.

Auf der Sekundarstufe I werden keine Beiträge an allfällige Transportkosten geleistet und zudem besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Benützung des Schulbusses.

Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung Schultransport. Diese Verordnung und das Antragsformular sind auf www.schule-hergiswil-lu.ch zu finden.

Schwimmunterricht

Der Lehrplan 21 gibt vor, dass alle Lernenden bis Ende der 4. Klasse den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) absolviert haben (purzeln ins tiefe Wasser, eine Minute

an Ort über Wasser halten, 50 Meter schwimmen). Bestehen Kinder den WSC nicht, übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung, dass die Kinder bis zum Ende der Primarschule den WSC bestehen. Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist für alle obligatorisch. Ab der 5. Klasse findet kein Schwimmunterricht mehr statt.

Telefonkette



Bei speziellen Situationen wird die klasseneigene Telefonkette gestartet. Leiten Sie die Nachricht umgehend weiter. Gelingt es nicht, die nächste Familie zu erreichen, rufen Sie bitte die übernächste Familie an. Informieren Sie dann später die übersprungene Familie.

Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss § 21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder verantwortlich. § 2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen unvorhersehbaren und vorhersehbaren Dispensationen vom Unterricht.

Unvorhersehbare Dispensation (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)
Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die zuständige Lehrperson. Die telefonische Abmeldung mit Begründung gilt grundsätzlich als Entschuldigung. Die zuständige Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen (siehe unentschuldbare Absenzen).

Vorhersehbare Dispensation (§ 10 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)
Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- dringende persönliche/familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Ferienverlängerungen fallen nicht unter diese Regelung (siehe Längerfristige Dispensation).

Dispensation bis zu drei Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch ist mindestens 1 Woche im Voraus einzureichen. Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Schulwebsite der Schule Hergiswil heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Dispensation bis zu einer Woche

Für Dispensationen bis zu einer Woche ist die Schulleitung zuständig. Das Gesuch ist mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich einzureichen. Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Schulwebsite heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Bei mehrmaligen Dispensationen bis zu einer Woche werden in der Regel keine längeren Dispensationen mehr bewilligt.

Längerfristige Dispensation

Lernenden kann einmal während ihrer Schullaufbahn (Kindergarten bis Schulentlassung) ein Urlaub von maximal vier Wochen zugestanden werden. Derartige Dispensationsgesuche (z.B. Ferienverlängerungen) sind 3 Monate im Voraus an die Schulleitung zu richten. Damit keine Willkür entsteht, hängt die Bewilligung des Urlaubs nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden ab, sondern orientiert sich an folgenden Bedingungen:

- Die Beantragung und Begründung erfolgt fristgerecht und schriftlich durch die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung. Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- Die Beschulung der Kinder, respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes, ist sichergestellt. Die Verantwortung liegt dabei bei den Erziehungsberechtigten. Dem Gesuch ist daher ein vernünftiger Beschulungsplan beizulegen. Vor Urlaubsbeginn müssen die Erziehungsberechtigten aktiv auf die Lehrpersonen zugehen, um festzulegen, welchen Unterrichtsstoff sie im Voraus vorarbeiten, während dem Urlaub bearbeiten bzw. nach dem Urlaub nachholen müssen. Verpasste Prüfungen sind nachzuholen. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereitzustellen und es besteht kein Recht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.
- Die Dispensation ist für die beteiligten Personen, insbesondere der Lernenden (z. B. im Übertrittsverfahren) zumutbar und vernünftig.
- Das Durchführen eines Gesprächs mit der Schulleitung, damit alle relevanten Punkte besprochen und geklärt werden können.

Mit der Bewilligung einer derartigen Dispensation sind die Jokertage des laufenden Schuljahres vollumfänglich bezogen.

Schnupperlehren oder Veranstaltung zur Berufserkundung ISS

Berufserkundungen werden, wenn immer möglich, während der Ferien organisiert. Ist dies nicht umsetzbar oder wurde es versäumt, die Berufserkundungen

nach diesem Grundsatz zu organisieren, kann die Klassenlehrperson über eine Reduktion der Jokertage verfügen. Zudem können Gesuche auch abgelehnt werden. Absenzen infolge Berufserkundungen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

Jokertage (§ 2 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Den Erziehungsberechtigten stehen pro Schuljahr vier Halbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, respektive der Lernenden, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen. Prüfungen müssen ebenfalls vor- oder nachgeholt werden. Es dürfen maximal zwei Jokerhalbtage am Stück bezogen werden. Nichtbezogene Jokerhalbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Das Gesuch für den Bezug von Jokertagen ist mindestens 1 Woche vor Bezug bei der Klassenlehrperson einzureichen.

In folgenden Fällen werden keine Jokertage genehmigt:

- in der ersten Woche nach und in den letzten zwei Wochen vor den Sommerferien
- bei besonderen Schulanlässen (z. B. Sporttage, Projektwochen, Thementage, Wellentage, ISS: PU-Präsentationen etc.)
- bei verspätet eingereichten Meldungen
- bei bereits vorhandenen unentschuldigten Absenzen im aktuellen Schuljahr
- bei wiederholt ordnungswidrigem Verhalten oder wenn bei einem vorgängigen Bezug von Jokertagen oder Dispensationen die Verpflichtungen (Unterrichtsstoff nacharbeiten, etc.) nicht erfüllt wurden

Für die Bewilligung und die Kontrolle der bezogenen Jokertage ist die Klassenlehrperson verantwortlich. Sie hat das Recht, Gesuche um Jokertage zu bewilligen oder abzulehnen. Jokertage werden als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen.

Erscheinen Lernende trotz abgelehnter Jokertage nicht im Unterricht, gelten die verpassten Tage als unentschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen. Die Schulleitung wird gemäss Verordnung zum Gesetz der Volksschulbildung Nr. 405 § 21 eine Busse verfügen.

Heutage

Für Heutage reicht eine telefonische oder schriftliche Meldung am Morgen. Eine Bewilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Heutage sind als entschuldigte Absenzen einzutragen und werden bei den Jokertagen abgerechnet.

Unentschuld bare Absenzen (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren

Begründung die Abwesenheit als nicht unvorhersehbar und unvermeidlich einstuft, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis und werden im Zeugnis als unentschuldigte Absenz vermerkt. Zusätzlich entfallen die Jokertage.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1 500.– bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3 000.– aussprechen.

Hausordnung

Es gelten die «Betriebsordnung Schule» und das Reglement über die Benutzung der Schulanlagen sowie die internen Abmachungen der einzelnen Schulhäuser.

Allgemein gilt:

Täglich ab 17:00 Uhr und in der schulfreien Zeit dürfen die Schulhausplätze zum Spielen benützt werden. Zu den Anlagen wird Sorge getragen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen. Während der Schulzeit (08:00–17:00, am Mittwoch bis 12:00) ist der Aufenthalt auf dem Schulareal nur Lernenden gestattet, die den Unterricht besuchen. Auf dem Spielplatz bei beiden Schulhäusern herrscht während der Unterrichtszeiten Ruhe.

Das Konsumieren aller Tabakwaren und das Trinken von Alkohol auf dem Areal der beiden Schulanlagen Sagenmatt und Steinacher ist allen Lernenden, auch nach der Schule, untersagt.

Das Verlassen des Schulareals ist während Zwischenstunden und der Pausen nicht erlaubt.

Es ist verboten, gefährliche Gegenstände auf dem Schulareal mitzuführen. Verletzungsgefährdende Gegenstände wie Messer etc. werden von den Lehrpersonen und den Hauswarten eingezogen.

Die Lernenden müssen ihre Smartphones etc. auf dem Schulareal ausschalten. Fehlbar wird das Gerät abgenommen.

Eintritte und Übertritte in die nächste Stufe

Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

Nach dem Kindergartenjahr erfolgt der Übertritt in die Primarschule. In gemeinsamer Absprache mit der Kindergartenlehrperson ist ein zweites Jahr im Kindergarten möglich. Die Kindergartenlehrperson bespricht mit den Eltern rechtzeitig, welchen Weg sie für das Kind empfehlen kann.

Klassenzuteilung

Die Schulleitung teilt die Lernenden den Klassen und den Klassen die Klassen- und Fachlehrpersonen zu.

Übertritt in die Sekundarschule

Nach der sechsten Primarklasse erfolgt der Übertritt in die Sekundarschule oder ins Langzeitgymnasium. Die Schule Hergiswil führt das Modell Integrierte Sekundarschule (ISS). Die Einstufung erfolgt durch die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse in Absprache mit den Eltern beim Übertrittsgespräch.

Repetition einer Klasse

Die Repetition einer Klasse kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein, wenn ein Kind infolge besonderer Umstände wie langer Krankheit, vorübergehender familiärer Schwierigkeiten, Entwicklungsverzögerung, Teilleistungsschwäche, Sprachschwierigkeiten etc. den Anschluss an das Stoffprogramm seiner Klasse nicht gefunden hat. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Repetition einer Klasse sinnvoll ist oder nicht, wird der Schulpsychologische Dienst beigezogen.

Wohnortwechsel/Wegzug

Damit unsere Klassenlisten und die Lernendenadministration stets auf dem neuesten Stand sind, bitten wir Sie, Änderungen bei Adresse oder Telefonnummer frühzeitig dem Schulsekretariat zu melden. Beim Wegzug von Hergiswil melden Sie sich ebenfalls beim Schulsekretariat. So können wir die neue Schule informieren und die nötigen Papiere bzw. Unterlagen weiterleiten.

Zusammenarbeit Schule – Elternhaus

Elterninformation – Elternkontakte – Schulbesuche

Der Kontakt und Austausch zwischen Eltern und Lehrpersonen ist wichtig. Schulbesuche bei Ihrem Kind dürfen Sie mit Voranmeldung machen. Falls Sie ein Gespräch mit der Lehrperson wünschen, bitten wir Sie, vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Informationen erhalten Sie in der Regel über die zuständige Klassenlehrperson. Bei Notwendigkeit werden Sie zusätzlich von der Schulleitung angeschrieben.

Elternmitwirkung

Wir freuen uns, wenn Sie uns als Schule aktiv unterstützen, und wir bei diversen Anlässen im Jahresprogramm auf Ihre Mithilfe zählen können.

Elternrat der Schule Hergiswil b. W.

Der Elternrat fördert die Schulqualität, indem er die Interessen und Anliegen der Lernenden und der Erziehungsberechtigten wahrt, den Erfahrungsaustausch unter den Eltern fördert und die Mitwirkung der Eltern an der Schule unterstützt. Pro Stufe sind mindestens zwei Erziehungsberechtigte im Elternrat vertreten.



Elternverantwortung

Damit Ihr Kind in der Schule optimal gefördert werden kann, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns als Eltern nach Ihren Möglichkeiten unterstützen. Wir wissen, dass vieles für die meisten Eltern selbstverständlich ist. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle nochmals auf einige wichtige Punkte hinweisen:

Ein geregelter Tagesablauf sorgt dafür, dass Ihr Kind besser dem Unterricht folgen kann. Dazu gehören:

- genügend Schlaf
- eine gesunde und regelmässige Ernährung (Frühstück, warme Mahlzeit am Mittag) und eine Zwischenverpflegung (Früchte, Vollkornprodukte, ungesüsste Tees statt Chips, Süssigkeiten und Süssgetränken)

Dazu zählen aber auch

- Hygiene (Duschen am Morgen macht fit – geben Sie Ihrem Kind auch etwas zum Duschen nach dem Turnen mit)
- zweckmässige, bequeme, der Jahreszeit entsprechende Kleidung

Ein zweiter wichtiger Punkt, bei dem wir auf Ihre Unterstützung zählen, ist der soziale Umgang miteinander. Das Kind soll sich gut in der Gruppe einordnen können. Dazu gehören:

- der respektvolle Umgang miteinander
- die Fähigkeit bzw. der Wille, sich an Regeln zu halten

Wir sind darauf angewiesen, dass Sie die Lehrpersonen bei der Einhaltung der Regeln unterstützen und allenfalls notwendige disziplinarische Massnahmen mittragen.

Ein letzter Punkt betrifft das Schulmaterial. Zeigen Sie sich mitverantwortlich, dass Ihr Kind sein Material vollständig beisammen und in Ordnung hat, wenn es zum Unterricht kommt.

Besondere Förderangebote der Schule Hergiswil

Integrative Förderangebote

Integrative Förderung (IF) ist eine Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse. Manchmal haben Kinder oder Jugendliche besondere Bedürfnisse. Dann werden sie speziell unterstützt. Für sie gibt es Förderangebote bei

- Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen
- besonderen Begabungen
- fremdsprachigem Hintergrund
- Verhaltensschwierigkeiten

Weil die Förderung innerhalb der Klasse geschieht, redet man von integrativer Förderung (IF). Die Klassenlehrperson und eine IF-Lehrperson mit spezieller Ausbildung arbeiten eng zusammen.

Zu «Integrative Förderung» gibt es Elterninformationen in verschiedenen Sprachen: www.volksschulbildung.lu.ch/if_eltern



Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

DaZ ist die Abkürzung für «Deutsch als Zweitsprache». Wenn Kinder und Jugendliche noch nicht gut Deutsch sprechen, erhalten sie DaZ-Unterricht. DaZ-Unterricht geschieht im Einzel- oder im Gruppenunterricht oder durch integrative Förderung innerhalb der Klasse. Die Schulleitung teilt die Kinder ein. Ziel des DaZ-Unterrichts ist es, dass die Lernenden in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen und die erforderlichen Kompetenzen in der Schulsprache aufbauen, damit sie in sozialen und schulischen Situationen erfolgreich handeln können.

Schuldienste

Die Schuldienste unterstützen die Kinder und Jugendlichen und die Eltern, wenn sie Schwierigkeiten haben. Die Unterstützung ist kostenlos. Zuständigkeiten:

- Schulpsychologischer Dienst: Lern- und Verhaltensschwierigkeiten
- Logopädischer Dienst: Sprach- und Sprechstörungen
- Psychomotorische Therapiestelle: fein- u. grobmotorische Auffälligkeiten
- Schulsozialarbeit: Beratung in sozialen und erzieherischen Fragen

Die Schuldienste – kurz erklärt! finden Sie unter:

[Informationen für Eltern - Kanton Luzern](#)



Sonderschulung

Kinder und Jugendliche können aufgrund einer geistigen, körperlichen, sprachlichen, einer Hör-, Seh- oder Verhaltensbehinderung so beeinträchtigt sein, dass sie eine Sonderschulung benötigen. In diesem Fall werden sie von Fachleuten untersucht:

- Schulpsychologischer Dienst oder
- Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung

Besteht aus Sicht der Fachleute ein Bedarf an Sonderschulung, werden diese Kinder und Jugendlichen integrativ in der Regelschule geschult oder sie besuchen eine Sonderschule. Über die Sonderschulung entscheidet die Dienststelle Volksschulbildung.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) richten sich an zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche. Ziele sind:

- Fertigkeiten in der Muttersprache erweitern
- Kenntnisse über Heimatkultur erwerben, z. B. Geschichte, Feste, Tradition

Die HSK-Kurse werden von den konsularischen Vertretungen oder privaten Trägerschaften organisiert und durchgeführt. Die Anmeldung für die Kurse erfolgt direkt an die zuständigen HSK-Verantwortlichen der jeweiligen Sprachgruppe. Die Kurse sind freiwillig. Elterninformationen zu HSK sowie die Anmeldeformulare sind im Internet. www.volksschulbildung.lu.ch/HSK



Zusätzliche Angebote

Schulsozialarbeit

An unserer Schule ist eine Schulsozialarbeiterin mit einem Pensum von 40 Prozent tätig. Die Schulsozialarbeit

- unterstützt bei sozialen oder erzieherischen Problemen in Schule u. Familie
- ist für Lernende, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung kostenlos
- macht Gespräche mit einzelnen, Gruppen und Klassen

Sie können sich gerne zum Beispiel mit diesen Themen melden:

- Konflikte, Gewalt in Schule oder Familie
- Auffälliges Verhalten
- Ängste, Selbstsicherheit
- Schulweg, Mobbing
- Umgang mit sozialen Medien

Die Schulsozialarbeiterin ist während der Schulzeit jeweils am Montag, Dienstagvormittag und am Donnerstag im Schulhaus tätig und kann direkt, telefonisch oder per Mail kontaktiert werden. Sie hat Schweigepflicht und ist neutral. Die Schulsozialarbeit wird vom SoBZ Willisau-Wiggertal organisiert und begleitet.

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Trägerschaft/Leitung

Die Gemeinde Hergiswil b. W. ist Trägerin der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen der Schule Hergiswil b. W. Die Bildungskommission ist verantwortlich für die strategische Führung. Die Schulleitung trägt die operative Verantwortung.



Welche Elemente umfassen die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen?
Die Schule Hergiswil b. W. bietet ein umfassendes Betreuungsangebot an, das in erster Linie durch Betreuungsfamilien abgedeckt wird. Wenn nicht genügend Betreuungsfamilien gefunden werden können (ab ca. 5-7), werden die Betreuungselemente für die ganze Schule im Schulhaus angeboten. Für die Küche wird die Zusammenarbeit mit einer externen Organisation gesucht.

Betreuungselement I Morgenbetreuung, ab 07.00 bis ca. 07.45 Uhr

Ab ca. 07.00 Uhr werden Montag bis Freitag die von den Erziehungsberechtigten gebrachten Kinder bei den Betreuungsfamilien (oder bei grösserer Anzahl Anmeldungen in der Regel im Schulhaus) empfangen und bis ca. 07.45 Uhr von einer Betreuungsperson betreut. Dabei kann das mitgebrachte Frühstück eingenommen werden. Die Kinder nutzen diese Zeit individuell.

Betreuungselement II Mittagsbetreuung, Ruhe-/Bewegungszeit, ca. 11.45–13.15

Vom Unterrichtsende am Vormittag bis zum Mittagessen machen sich die Lernenden zu ihrer Betreuungsfamilie auf bzw. bei grösserer Anzahl beschäftigten

sich die Kinder auf dem Schulareal. Zentral in diesem Zeitgefäss ist das gemeinsame Mittagessen. Dabei ist auf einen ruhigen Ablauf und das Einhalten von Regeln zu achten. In der Zeit nach dem Mittagessen und den notwendigen Aufräumarbeiten folgt eine betreute Spiel- und Bewegungszeit. Für die Kindergarten- und Unterstufenkinder gilt eine angemessene Ruhezeit.

Anmeldung «Winterhalbjahr» November bis April: Mittagstisch bei Betreuungsfamilien oder grösserer Anzahl im Schulhaus Sagenmatt.

Pilotprojekt: Am Dienstag und Donnerstag findet das Angebot auf dem Schulhausareal Steinacher statt.

Betreuungselement III Nachmittagsbetreuung 1, 13.15 bis 15.15 Uhr

Dieses Angebot steht Kindern offen, die während der ersten Nachmittagshälfte betreut werden müssen. Dabei können Hausaufgaben selbständig (wie zu Hause) gelöst werden. Die Begleitperson steht für Fragen zur Verfügung. Es werden auch Spiele und weitere Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten.

Pilotprojekt: Am Dienstag und Donnerstag findet das Angebot auf dem Schulhausareal Steinacher statt.

Betreuungselement IV Nachmittagsbetreuung 2, 15.15 bis 18.00 Uhr

Dieses Angebot steht Kindern offen, die während der zweiten Nachmittagshälfte betreut werden müssen. Im Rahmen dieses Elements findet zuerst eine Zvieripause statt. Hausaufgaben können selbständig (wie zu Hause) gelöst werden. Die Begleitperson steht für Fragen zur Verfügung. Es werden auch Spiele und weitere Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten.

Pilotprojekt: Am Dienstag und Donnerstag findet das Angebot auf dem Schulhausareal Steinacher statt.

Lernbegleitung bei Hausaufgaben

Die Lernbegleitung bei den Hausaufgaben ist grundsätzlich ein Teil des Betreuungselements III bzw. IV. Dieses Element kann losgelöst von diesen beiden oben genannten Elementen in der Schule mit einer pädagogisch versierten Person umgesetzt sein. Die Hausaufgabenbegleitung dauert in der Regel eine Stunde (15.15-16.15 bzw. 16.15-17.15). Für Lernende, die Wartezeiten auf die Abfahrt des Schulbusses haben, ist dieses Angebot kostenlos.

Lernplatz

Für Lernende, die auf den Schulbus, eine Musikstunde oder auf eine Vereinstätigkeit warten, wird in den Schulhäusern, wenn möglich, ein Lernplatz angeboten. Diese Plätze sind nicht betreut, es wird eine Ansprechperson bestimmt.

Wer kann die Angebote nutzen?

Die Elemente der Tagesstrukturen stehen allen Lernenden der Schule Hergiswil b. W. vom Kindergarten bis zur ISS an den offiziellen Schultagen inkl. Mittwochnachmittag zur Verfügung. Während der Schulferien wird keine Betreuung angeboten. Die Nutzung der Betreuungsangebote ist freiwillig und kostenpflichtig.

Welche pädagogischen Grundsätze gelten?

Es gelten die gleichen pädagogischen Grundsätze wie in der Volksschule. Im Zentrum der Betreuungsaufgabe stehen das Wohl des Kindes und seine körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung. Durch den strukturierten und

stabilen Rahmen erfährt das Kind Sicherheit und Konstanz. Betreuungsfamilien, Betreuungspersonal, Schule und Elternhaus arbeiten eng zusammen. Die im Volksschulbildungsgesetz vorgesehenen Disziplinar massnahmen gelten sinngemäss auch für die Tagesstrukturen.

Welches sind die Anmeldebedingungen?

Die Anmeldung gilt im Normalfall für die Dauer eines ganzen Schuljahres. Bei der Mittagsbetreuung ist eine Anmeldung auch nur für das Winterhalbjahr möglich (November-April). Bei der Anmeldung können die Elemente einzeln gewählt werden. Die Präsenzzeiten der Lernenden sind jeweils ab Ende Mai auf der Website der Schule Hergiswil einsehbar.

Der Anmeldeschluss für das kommende Schuljahr ist auf Freitag, 12. Juni 2026 festgelegt und hat mit dem Anmeldeformular beim Sekretariat der Schule Hergiswil b. W. zu erfolgen. Nachmeldungen sind möglich, wenn das Angebot noch freie Plätze hat. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Bestätigung der Schule. Eine Kopie dieser Bestätigung geht an die Gemeindebuchhaltung. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Wo finden die Betreuungselemente statt?

Die Betreuungselemente finden grundsätzlich bei Betreuungsfamilien, (bei grösserer Anzahl Anmeldungen im Schulhaus) statt.

Pilotprojekt: Am Dienstag und Donnerstag findet das Angebot auf dem Schulhausareal Steinacher statt.

Wie hoch sind die Kosten?

Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt und periodisch überprüft. Die Gemeinde Hergiswil passt die Unterstützung gemäss untenstehender Tarifliste an. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. In den Tarifstufen 1 und 2 wird für das dritte und jedes weitere Kind ein Rabatt von 50 % gewährt. Die aktuellen Tarife und Tarifstufen erhalten Sie mit der Anmeldung. Die Tarife beziehen sich immer auf das angemeldete Element, unabhängig davon wie lange ein Kind in diesem Element verweilt, auch bei Abwesenheit des Kindes. Darüber hinaus gehende Abmachungen müssen die Betreuungs- und Kindsfamilien selbst absprechen und entschädigen. Die Beiträge werden im Voraus gemäss Betreuungsvereinbarung von der zuständigen Stelle, in der Regel alle 3 Monate, in Rechnung gestellt. Die Betreuung wird eingestellt, wenn anstehende Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt werden. Die Präsenzzeiten werden durch die Betreuungsfamilien zu Statistikzwecken erfasst, durch die Kindsfamilien bestätigt und dem Schulsekretariat übergeben.

Wie ist der Schulweg / die Transporte geregelt?

Der Weg von der Schule zur Mittagsbetreuung und zurück ist analog zum Schulweg Sache der Eltern und wird nicht von der Gemeinde finanziert. Die Gemeinde hat die Zumutbarkeit des Weges sicherzustellen. Wird das Kind durch die betreuende Person auf dem Schulweg begleitet, so treffen die Eltern eine separate Vereinbarung mit der betreuenden Person.

Wer sind die Ansprechpersonen?

Alle Unterlagen können auf www.schule-hergiswil-lu.ch eingesehen werden. Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat, Schule Hergiswil b. W.: 041 979 16 89, sekretariat@schule6133.ch. Für das Pilotprojekt wenden Sie sich an die Schulleitung: 041 979 16 87, schulleitung@schule6133.ch

Musikalische Grundschule in der 1. und 2. Klasse

Die musikalische Grundschule ist in der 1. und 2. Klasse im Unterricht integriert und wird zusammen mit der Musikschule Region Willisau organisiert. Der Besuch ist für alle Lernenden obligatorisch und kostenlos. In der Regel wird der Instrumental- oder Gesangsunterricht ab 8 Jahren besucht. In Einzelfällen ist, in Absprache mit der Musikschulleitung und einer Musiklehrperson, ein früherer Beginn möglich.



Musikschule Region Willisau

Auskünfte über Angebot und Tarife erhalten Sie bei der Musikschulleitung.

Gesundheitsförderung

Die Schule Hergiswil ist Teil des Kantonalen Netzwerks Gesundheitsfördernder Schulen und verpflichtet sich damit, das Thema Gesundheitsförderung auf allen Ebenen des Schulgeschehens (Unterricht, Team, Schulorganisation, Vernetzung, Curriculum) zu thematisieren. An der Schule wird das mit Hilfe folgender Ritualen umgesetzt:

Chili

Chili ist ein Angebot des Schweizerischen Roten Kreuzes zur Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention an Schulen. Das Ziel ist es, dass die Lernenden lernen offen, kreativ und konstruktiv mit Konflikten umzugehen. Dabei werden die kommunikativen und sozialen Kompetenzen gestärkt, sodass ein aktiver Beitrag zur sozialen Integration geleistet wird. Als Stütze dienen die Big 5:

- ☞ Streit lösen
- ☞ Was ist ein Konflikt
- ☞ Gefühle
- ☞ Sprechen und Zuhören
- ☞ gemeinsame Lösungen

An der Schule Hergiswil wird das Konzept Chili mit Hilfe des Lösungsbrett, welches bereits im Kindergarten eingeführt wird, angewendet und immer wieder im Unterricht thematisiert. Die Thematisierung verläuft anhand der Big 5 und den dazu konzipierten Warm-ups und Unterrichtseinheiten.

Jonglieren

Das Jonglieren ist mehr als nur Bälle werfen.

Es verhilft zu mehr:

- ☞ Konzentration und Entspannung
- ☞ Beweglichkeit und Ausdauer
- ☞ Koordination und Wahrnehmung
- ☞ Selbstbewusstsein und Interaktion



Die Lernenden starten bereits im ersten Zyklus mit dem Jonglieren mit Tüchern und steigern dann stetig den Schwierigkeitsgrad der Übungen. Ab der 3. Klasse werden neben den Tüchern auch Jonglierbälle eingesetzt. Gute Jongleurinnen und Jongleure, die das gesamte Treppenhaus des Steinacher Schulhauses jonglierend erklimmen, erhalten einen 5-Franken-Bon für den Znüni-Mäart und sichern sich ihren Platz auf der «Wall of Fame» im Schulhaus. Verlorengegangenes Material wird von der Schule nachbestellt und den Lernenden in Rechnung gestellt (Heft 5.-/Tuch 3.-/Ball 4.-).

Znüni-Mäart

Der Znüni-Mäart findet jeden Dienstag in beiden Schulhäusern statt (Start in der zweiten Schulwoche). Die dort verkauften Znünis sind gesund, zahnschonend, frisch, regional und saisonal und werden jeweils von einer Klasse des Steinacher Schulhauses und den Hergiswiler Znünimäartfrauen zubereitet. Die Znünibons gibt es für 5 und 10 Franken und können bei der Klassenlehrperson jeweils bis am Freitag in der vorhergehenden Woche bestellt werden. Sie dienen als Zahlungsmittel in der Pause. Wer Lust hat, mitzumachen, ist herzlich willkommen.

Gesundheitsvorsorge – Versicherung

Schularzt

Ihr Kind wird im Kindergarten sowie im 4. und im 8. Schuljahr vom Schularzt auf die Gesundheit hin untersucht. Gleichzeitig wird der Impfstatus überprüft. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde. In der Oberstufe können sich alle Lernenden freiwillig gegen Humane-Papillomaviren (HPV) impfen lassen.



Schulzahnpflege

Ab dem Kindergarten bis Ende der Schulzeit wird in der Schule periodisch die Zahnreinigung geübt und die Lernenden werden über die Mundpflege und Ernährung aufgeklärt. Die jährliche Kontrolluntersuchung im Bereich der Schulzahnpflege ist für alle Lernenden obligatorisch und wird durch den Schulzahnarzt oder einem Arzt nach Wahl der Erziehungsberechtigten vorgenommen. Der Untersuchungs- sowie die Behandlung sind vom behandelnden Arzt im Zahnbüchlein zu bestätigen.

Diebstahl

Wir vertreten die Haltung, dass an unserer Schule nicht gestohlen wird. Sollte es doch zu solch einem Vorfall kommen, übernimmt die Schule keine Haftung. Das Diebstahlrisiko können Sie über Ihre Hausratversicherung abdecken.

Haftpflichtversicherung

Wir empfehlen Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Ansonsten sind die Erziehungsberechtigten für Schäden haftbar.

Unfallversicherung

Es existiert keine pauschale Lernendenunfallversicherung. Alle Unfälle, auch während der Schule, auf dem Schulweg oder bei Schulanlässen/Klassenlagern müssen von der privaten Krankenkasse abgedeckt werden. Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrer Krankenkasse die versicherten Leistungen zu überprüfen. In der Grundversicherung nicht abgedeckt sind das Invaliditäts- und Todesfallrisiko. Diese sind als Zusatz zu versichern.

Wir freuen uns über eine gute Zusammenarbeit von Eltern und Schule. Bei Bedarf erhalten Sie bei der Klassenlehrperson oder bei der Schulleitung weitere Auskünfte.

Hergiswil b. W., im Mai 2026

Co-Schulleitung



Alexandra Wieser



Yvonne Mehr

Schule Hergiswil b. W. Ferienplan Schuljahr 2026/27 und 2027/28

Pro Schuljahr haben die Lernenden insgesamt 14 Wochen Ferien.

Sportwoche immer in der Kalenderwoche 4

Brücken: Auffahrt und Fronleichnam jeweils Donnerstag und Freitag schulfrei.

Feiertage: Allerheiligen, Maria Empfängnis, Pfingstmontag, St. Johannes

Schulinterne Weiterbildungen werden in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt.

Die Daten beziehen sich auf den ersten beziehungsweise letzten Ferientag.

Schuljahr 2026/27	von	bis
Schulbeginn	Montag, 17.08.2026	
Herbstferien	Samstag, 26.09.2026	Sonntag, 11.10.2026
Weihnachtsferien	Samstag, 19.12.2026	Sonntag, 03.01.2027
Sportferien	Samstag, 23.01.2027	Sonntag, 31.01.2027
Fasnachtsferien	Donnerstag, 04.02.2027	Mittwoch, 10.02.2027
Osterferien	Freitag, 26.03.2027	Sonntag, 11.04.2027
Sommerferien	Samstag, 03.07.2027	Sonntag, 15.08.2027
Feiertage und Brücken		
Allerheiligen	Sonntag, 01.11.2026	
Maria Empfängnis	Dienstag, 08.12.2026	
Auffahrt mit Brücke	Donnerstag, 06.05.2027	Freitag, 07.05.2027
Pfingstmontag	Montag, 17.05.2027	
Fronleichnam mit Brücke	Donnerstag, 27.05.2027	Freitag, 28.05.2027
St. Johannes	Donnerstag, 24.06.2027	
Schuljahr 2027/28	von	bis
Schulbeginn	Montag, 16.08.2027	
Herbstferien	Samstag, 25.09.2027	Sonntag, 10.10.2027
Weihnachtsferien	Samstag, 18.12.2027	Sonntag, 02.01.2028
Sportferien	Samstag, 22.01.2028	Sonntag, 30.01.2028
Fasnachtsferien	Donnerstag, 24.02.2028	Mittwoch, 01.03.2028
Osterferien	Freitag, 14.04.2028	Sonntag, 30.04.2028
Sommerferien	Samstag, 08.07.2028	Sonntag, 20.08.2028

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bildungskommission

Patrizia Birrer, Präsidentin, Haldenweg 4, Hergiswil 079 433 48 94
Markus Kunz, Schulverwalter, Schachenmatt 12, Hergiswil 041 979 11 84

Schulleitung

Schule Hergiswil b. W., Schulleitung, Steinacher 7, Hergiswil 041 979 16 87
schulleitung@schule6133.ch
Alexandra Wieser, Co-Schulleiterin
Yvonne Mehr, Co-Schulleiterin

Sekretariat

Schule Hergiswil b. W., Sekretariat, Steinacher 7, Hergiswil 041 979 16 89
sekretariat@schule6133.ch
Silvia Lötscher

Schulhäuser

Schulhaus Steinacher, Steinacher 7, Lehrpersonenzimmer 041 979 12 92
Hauswart: Roger Wermelinger 079 707 03 46

Schulhaus Sagenmatt, Hübeli 32, Lehrpersonenzimmer 041 979 15 44
Hauswartin: Roswitha Pfyl 079 760 96 83

Webseite www.schule-hergiswil-lu.ch

Schulsozialarbeit

Nicole Hunkeler, Schulhaus Steinacher, Steinacher 7, Hergiswil 079 648 91 40
nicole.hunkeler@schule6133.ch

Schulische Dienste

- Schulpsychologischer Dienst SPD, Rathaus, Willisau 041 970 32 27
- Logopädischer Dienst, Rathaus, Willisau 041 970 22 04
- Psychomotorische Therapiestelle, Schlossstr. 4, Willisau 041 972 62 58

Schularzt/Schulzahnarzt

Dipl. Ärztin Barbara Martini, Bahnhofplatz 5, Willisau 041 970 38 50
Dr. med. dent. Marina Trott-Khan, Dorfstrasse 27, Hergiswil 041 979 10 49

Elternrat

Eveline Haas, Ober-Tannen, Hergiswil 041 979 11 64

Musikschule Region Willisau

Rathaus, Hauptgasse 13, 6130 Willisau 041 970 46 10
info@msrwillisau.ch
Franz Gehrig, Musikschulleiter